



# Krankheitskosten 2025

Zuwendungen / Kinderbetreuungskosten siehe Rückseite

PersID \_\_\_\_\_

Person 1 Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Person 2 Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

## Aufwendungen

Gesamtkosten gemäss Bescheinigung der Krankenkasse

Pflegekosten gemäss Bescheinigung

Hotellerie- / Betreuungskosten gemäss Bescheinigung

## Abzüglich Kostenbeteiligung von Drittpersonen

Krankenkasse/Versicherungen/Kanton

Hilflosenentschädigung AHV/IV

Krankheits- und behinderungsbedingte Ergänzungsleistungen

Zwischentotal

Abzüglich 50% der Hotellerie- / Betreuungskosten bei Heimaufenthalt

## Total der ungedeckten Kosten

## Berechnung

700 Nettoeinkommen I  
(Übertrag von Steuererklärung, Seite 3, Ziffer 700)

710 Behindierungsbedingte Kosten (Spalte 2)

719 Nettoeinkommen II

720 Krankheits- und unfallbedingte Kosten (Spalte 1)

720 Pauschale (gemäss Wegleitung)

722 Abzüglich Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens II  
(Ziffer 719), höchstens die Summe der Ziffern 720

Zwischentotal

Behinderungsbedingte Kosten (Spalte 2)

725 Total der abziehbaren Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten

Spalte 1  
Krankheit/Unfall  
CHF

Spalte 2  
Behinderung  
CHF

Als Aufwendungen infolge Krankheit oder Unfall abzugsfähig sind medizinisch bedingte Auslagen wie Arztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, Pflegeheime, ärztlich verordnete Medikamente, Brillen, Apparate, Kuren und Zahnbehandlungskosten (nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse oder sonstiger Versicherungen sowie gegebenenfalls nach Abzug anteiliger Lebenshaltungskosten). Bei häuslicher Pflege sind die Kosten der Kranken- oder Hauspflege abziehbar, gekürzt um den Teil, welcher der Lebenshaltung dient.

Als Aufwendungen infolge Behinderung abzugsfähig sind die Kosten, die einer behinderten Person als Folge ihrer voraussichtlich dauernd körperlichen oder psychischen Behinderung entstanden sind. Als Person mit einer Behinderung gelten Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen der IV und von Hilflosenentschädigungen sowie Heimbewohner\*le und Spitex-Patienten und -Patientinnen mit einem täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten.

Nur die selbst getragenen (nicht von der Kranken- oder Unfallversicherung übernommenen) Aufwendungen sind abziehbar. Sie sind mit Belegen (z.B. Steuernachweis oder Leistungsabrechnungen der Krankenkasse und Pflegeheime) nachzuweisen.

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für nicht ärztlich verordnete Medikamente, Schlankheitskuren, Fitnessabonnements, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatungen und eigene Pflegeleistungen sowie die Kosten für Aufenthalte in Altersheimen. Nicht abziehbar sind insbesondere auch die Prämien der Kranken- und Unfallversicherung.

Kanton

Bund

Grid for Kanton calculation

Grid for Bund calculation

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 725 (Kanton)

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 725 (Bund)





# Zuwendungen 2025

Krankheitskosten siehe Vorderseite

PersID

Person 1 Name

Vorname

Person 2 Name

Vorname

Abziehbar sind freiwillige Beiträge und Zuwendungen an politische Parteien. Abziehbar sind die Kosten bis höchstens CHF 10'600.- beim Kanton bzw. CHF 10'600.- beim Bund.

## Beiträge an politische Parteien

Name der begünstigten Partei

Kanton CHF

Bund CHF

Übertrag aus Aufstellung

Total Beiträge

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 680

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 680

Abziehbar sind freiwillige Zuwendungen oder Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn sie insgesamt mindestens CHF 100.- im Jahr betragen. Der Abzug beträgt höchstens 20% des Nettoeinkommens (Steuererklärung Seite 3, Ziffer 709).

## Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

Name der begünstigten Institution

CHF

Übertrag aus Aufstellung

Zuwendungen

Kanton höchstens 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 709)

Bund höchstens 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 709)

Total der abziehbaren Zuwendungen

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 732

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 732

# Kinderbetreuungskosten 2025

Krankheitskosten siehe Vorderseite

Zum Abzug berechtigt sind Eltern, die wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehegatten / P1+P2 müssen beide erwerbstätig sein. Abziehbar sind die Kosten bis höchstens CHF 26'000.- beim Kanton bzw. CHF 25'800.- beim Bund für die Betreuung eines Kindes durch eine Drittperson (z.B. Tagesheim, Tagesmutter). Der Abzug ist nur für Kinder möglich, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Er kann somit bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden. Die Kinderbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen.

### 1. Kind

Name

Vorname  Geburtsdatum

Tatsächliche Kosten

Abzüglich erhaltene Beiträge

Total höchstens: Kanton CHF 26'000, Bund CHF 25'800

Berechnung der tatsächlichen Kosten

Abziehbare Kosten Kanton CHF

Abziehbare Kosten Bund CHF

### 2. Kind

Name

Vorname  Geburtsdatum

Tatsächliche Kosten

Abzüglich erhaltene Beiträge

Total höchstens: Kanton CHF 26'000, Bund CHF 25'800

### 3. Kind

Name

Vorname  Geburtsdatum

Tatsächliche Kosten

Abzüglich erhaltene Beiträge

Total höchstens: Kanton CHF 26'000, Bund CHF 25'800

Total der abziehbaren Kinderbetreuungskosten

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 670

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 670



15030112250000

